

## Dezernent

## Mitgliedstädte

Bearbeiter  
Norbert Brugger

E [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-13  
F 0711 22921-42

Az 550.00 - R 38105/2022 • Br

11.02.2022

## Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: CoronaVO Schule ab 14.02.2022

Unser Rundschreiben R 38070 vom 08.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat die CoronaVO Schule heute erneut geändert und damit die insbesondere die mit dem o. g. Rundschreiben angekündigten und erläuterten Änderungen mit Wirkung ab 14.02.2022 vollzogen (Anlage 1). Das Ministerium fasst diese Änderungen auf seiner Homepage wie folgt zusammen (*Kursivschrift*):

- *Von der schulischen Testpflicht ausgenommen sind nun alle quarantänebefreiten Personen.*
- *Quarantänebefreiten Personen werden zwei Schnelltests pro Woche zur freiwilligen Testung angeboten.*
- *Frisch genesene Personen dürfen frühestens 14 Kalendertage nach Ende der Absonderung wieder an PCR-Pooltests teilnehmen.*
- *Die Auflösung eines positiven PCR-Pools sind nun auch mittels Schnelltest eines zugelassenen Leistungserbringers nach Coronavirus-Testverordnung möglich, soll vorrangig (in Abhängigkeit von den Laborkapazitäten) aber weiterhin mittels PCR-Test erfolgen.*
- *Die Nachtestung nach positivem Test ist nun auch mittels Schnelltest (unter Beachtung der AbsonderungsVO: 7-Tage-Frist) zulässig.*
- *Bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Klasse oder Lerngruppe darf der fachpraktische Sportunterricht in den weiterführenden und beruflichen Schulen auch in der Halle stattfinden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird. Das Abstandsgebot gilt nicht für die Prüfungsvorbereitung und die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe. In den Grundschulen, SBBZ GENT und KMENT, Grundschulförderklassen und Schulkin-*

*dergärten dürfen unabhängig vom fachpraktischen Sportunterricht in Unterrichtspausen erweiterte Bewegungsangebote im Freien gemacht werden.*

- *Bei den fachpraktischen Prüfungen im Fach Musik und für die hierfür erforderliche Prüfungsvorbereitung sowie für die zur Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen darf auch in den Alarmstufen in geschlossenen Räumen ohne Maske gesungen werden.*
- *Bei schulischen Veranstaltungen ist keine Datenverarbeitung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde mehr erforderlich.*

Die ab 14.02.2022 geltende Fassung der CoronaVO Schule ist als Anlage 2 beigelegt, ein ministerielles Schaubild zur Coronarechtslage im Schulbereich ab 14.02.2022 als Anlage 3.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

**Anlagen**